



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Roland Gräfensteiner

Jahresabschluss 2024 der Stadt; Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlagen:

1. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss RPA/001/2026 vom 22.07.2026
2. Bericht des RPA Nr. 3/2025 zum Jahresabschluss 2024
3. Synopse der Prüfungsfeststellungen zur Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	30.09.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	02.10.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz für das Jahr 2024 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.07.2026 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 wird festgestellt.
3. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
4. Das Ergebnis des Jahres 2024 mit einen Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 4.233.261,46 €, mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung und eines Überschusses in Höhe von 5.052,58 €, wird mit den vorhandenen Ergebnismittelrücklagen verrechnet. Hierbei wird der Betrag von 4.238.314,04€ als städtischer Verlust gegen die Ergebnismittelrücklage der Stadt verrechnet und 5.052,58 € aus dem Teilergebnis der Frieda Bauer'sche Stiftung werden wie folgt aufgeteilt. Der anteilige Betrag von 1.684,19 € wird der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt und der Restbetrag mit 3.368,39 € wird als Mittelverwendungsrückstellung verbucht.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2024 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 4.233 T€ (darin berücksichtigt ist das positive Teilergebnis der nicht rechtsfähigen fiduziarischen Frieda Bauer Stiftung in Höhe von 5 T€) erwirtschaftet. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 1 und 3 KommHV-Doppik, einen Fehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage sofort auszugleichen, trifft der Stadtrat.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2024 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 31.07.2025 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen. Das RPA hat den Jahresabschluss im Prüfungsbericht Nr. 3/2025 vom 04.11.2025 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2024 festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereramt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereramt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.07.2026 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 3/2025 für erledigt betrachtet.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und als Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verrechnung mit der vorhandenen Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik). Dieses Regelvorgehen schlägt die Verwaltung hier auch vor.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2024 wurden von den bis dahin aufgelaufenen Überschüssen, alle Überschüsse in Höhe von insgesamt 62.352.995,89 € (inkl. der nicht rechtskräftigen Stiftungen mit einem Teilwert von 86.964,43 €) der bilanziellen Ergebnismrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2025 (A.30/260/2025) verwiesen. Das Jahresergebnis 2024 wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2025 als Ergebnisvortrag in Höhe von **-4.233.261,46 €** ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag der Stadt in Höhe von 4.238.314,04 €

(Jahresergebnis zuzüglich des Überschusses der nicht rechtsfähigen Stiftung mit 5.052,58 €) mit der vorhandenen Ergebnismrücklage zu verrechnen. Der Überschuss der nicht rechtsfähigen Stiftung in Höhe von 5.052,58 € wird der Ergebnismrücklage bzw. dem Mittelverwendungsmrückstellungsmkonto auf dem entsprechenden Unterkonto verbucht. Die Verteilung erfolgt hierbei entsprechend dem Beschlussvorschlag auf die jeweiligen Unterkonten im Bereich der Ergebnismrücklagen und Mittelverwendungsmrückstellungen. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde sich so auf insgesamt 58.119.734,43 € verringern.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnismrücklage kann in der Bilanz des Jahres 2026 umgesetzt werden.